

STATUT für die Forschungsstelle "Centrum für Soziale Investitionen und Innovationen am Max-Weber-Institut für Soziologie der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Heidelberg

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 08.04.2025 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 10 LHG die nachfolgende geänderte Fassung des Statuts für die Forschungsstelle "Centrum für Soziale Investitionen und Innovationen" am Max-Weber-Institut für Soziologie der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität beschlossen.

§ 1 Zuordnung, Dienstaufsicht und Aufgaben

(1) Die Forschungsstelle CSI ist eine Abteilung des Max-Weber-Instituts für Soziologie (MWI) in der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Heidelberg.

(2) Unbeschadet der Aufsichts- und Weisungsrechte der Dekanin oder des Dekans gemäß § 24 Abs. 2 LHG führt die Aufsicht über die Forschungsstelle das Direktorium des MWI.

(3) Die FORSCHUNGSSTELLE CSI bildet wissenschaftliche Brücken zu Fakultäten und Instituten der Universität und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen. Sie betreibt Forschung auf den Gebieten Soziale Investitionen und Management von Non-Profit-Organisationen und stellt ihre Erkenntnisse der wissenschaftlichen und außerwissenschaftlichen Öffentlichkeit zur Verfügung. Diese Aufgaben setzt die Forschungsstelle insbesondere um durch:

- Inter- und transdisziplinär angelegte, grundlegende und angewandte Forschung,
- Beiträge zu den Lehrangeboten der Universität, insbesondere der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
- Kooperation mit thematisch einschlägigen Forschungsverbänden, Forschungsinstitutionen sowie mit nationalen und internationalen Einrichtungen
- Wissenschaftsbasierte Transferforschung.

§ 2 Leitung der Forschungsstelle

(1) Das CSI wird durch eine Geschäftsführende Direktorin oder einen Geschäftsführenden Direktor geleitet, die oder der durch das Direktorium des MWI gewählt und durch das Rektorat bestellt wird.

(2) Aufgaben der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors sind insbesondere die Planung und Koordination der

- an der FORSCHUNGSSTELLE CSI angesiedelten Forschungsarbeiten,
- Lehr- und Studienangebote der FORSCHUNGSSTELLE CSI
- Verwendung der der FORSCHUNGSSTELLE CSI zugewiesenen Ressourcen (§ 5).

(3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor der FORSCHUNGSSTELLE CSI führt die laufenden Geschäfte der Forschungsstelle. Sie oder er ist verantwortlich für die Umsetzung gefasster Beschlüsse des MWI Direktoriums und trägt die organisatorische Gesamtverantwortung für die Forschungsstelle.

§ 3 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Die Arbeit der Forschungsstelle wird durch einen wissenschaftlichen Beirat begleitet. Es berät die FORSCHUNGSSTELLE CSI in wissenschaftlichen Angelegenheiten.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat setzt sich zusammen aus der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor des Alfred-Weber-Instituts, der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor des Instituts für Politische Wissenschaft, einem professoralen Mitglied des MWI und einem Mitglied der Fakultät für Rechtswissenschaften, das durch die Dekanin oder den Dekan der WISO-Fakultät bestellt wird. Das von der Dekanin oder vom Dekan der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu bestellende Mitglied hat eine Amtszeit von drei Jahren und kann wiederbestellt werden.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat kann der Dekanin oder dem Dekan weitere Mitglieder zur Bestellung vorschlagen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ist Vorsitzende oder Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirats.
- (5) Die oder der Vorsitzende beruft den wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal jährlich ein. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor der FORSCHUNGSSTELLE CSI berichtet dem Beirat über aktuelle Entwicklungen und Entscheidungen, die die Forschungsstelle betreffen.

§ 4 Vollversammlung

Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor der FORSCHUNGSSTELLE CSI beruft mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit eine Besprechung ein, an der die oder der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats sowie alle an der Forschungsstelle tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilzunehmen berechtigt sind. Sie oder er informiert dort über die Arbeit der Leitung sowie laufende und geplante wissenschaftliche Projekte. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten hierbei Gelegenheit, sich mit der Leitung und untereinander über ihre wissenschaftliche Arbeit in der Forschungsstelle auszutauschen.

§ 5 Personal, Finanzmittel

(1) Personal

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FORSCHUNGSSTELLE CSI werden im Stellenplan des MWI geführt und durch dessen Institutsverwaltung administrativ betreut.

(2) Finanzierung

Das Direktorium des MWI beschließt über die von der Geschäftsführenden Direktorin oder vom Geschäftsführenden Direktor der FORSCHUNGSSTELLE CSI jährlich zu erstellende Finanz- und Ressourcenplanung für die FORSCHUNGSSTELLE CSI und weist dieser die Mittel zu. Anträge auf Drittmittel sind der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor des MWI anzuzeigen. Entstehen durch ein drittmittelfinanziertes Projekt Folgelasten für das MWI bedarf es einer vorherigen Zustimmung der dortigen Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors.

§ 6 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu dieser Satzung finden die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am ersten Tag des auf seine Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung des Statuts vom 15.03.2016 (MBI. Nr. 4/2016 vom 15.04.2016 S. 329 ff) außer Kraft.

Heidelberg, den 10.04.2025

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin